

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

**zum**

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

**- Wohnen im Park –**

**Ennigerloh**

**Erstellt im Auftrag von:**

**Gosda - Bau Immobilien GmbH**  
**Sachsenstraße 18**  
**59229 Ahlen**



**Landschaftsökologie & Umweltplanung**

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>1</u></b>	<b><u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b><u>4</u></b>
<b><u>2</u></b>	<b><u>PLANERISCHE VORGABEN (FNP).....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>3</u></b>	<b><u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN .....</u></b>	<b><u>6</u></b>
	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I .....</u></b>	<b><u>7</u></b>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	7
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) .....	9
3.3	Datenrecherche.....	10
3.3.1	<i>Biotopkataster des LANUV.....</i>	<i>10</i>
3.3.2	<i>Landschaftsplan .....</i>	<i>10</i>
3.3.3	<i>Fachinformationssystem des LANUV .....</i>	<i>11</i>
3.4	Potentialanalyse, Stufe I .....	14
<b><u>4</u></b>	<b><u>ARTENSCHUTZPRÜFUNG .....</u></b>	<b><u>15</u></b>
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	16
4.1.1	<i>Bauzeitenregelung .....</i>	<i>16</i>
4.1.2	<i>Ökologische Baubegleitung (optional) .....</i>	<i>17</i>
4.1.3	<i>Schaffung von Ersatzquartieren (optional).....</i>	<i>17</i>
<b><u>5</u></b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG UND FAZIT .....</u></b>	<b><u>18</u></b>
<b><u>6</u></b>	<b><u>LITERATUR .....</u></b>	<b><u>19</u></b>
<b><u>7</u></b>	<b><u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION .....</u></b>	<b><u>20</u></b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: derzeit rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mitte“ -ohne Maßstab .....	4
Abbildung 1: Luftbild, (Geltungsbereich), ohne Maßstab .....	5
Abbildung 2: Entwurf der planerischen Entwicklung.....	6

## Fotoverzeichnis

Foto 1: Gebäude Nr. 36 (Blick in Richtung Nordost) .....	20
Foto 2: Gebäude Nr. 36 (Dachüberstand).....	20
Foto 3: Dachboden Gebäude Nr. 36 (Einflugmöglichkeiten).....	21
Foto 3: Garten (Hausnummer 36/ Blick in Richtung Süden).....	21

<b>Foto 3: Gebäude Nr. 38 (Blick in Richtung Norden) .....</b>	<b>22</b>
<b>Foto 3: Gebäude Nr. 38 (Dachüberstand).....</b>	<b>22</b>
<b>Foto 3: Gebäude Nr. 38 (Dachboden) .....</b>	<b>23</b>
<b>Foto 3: Garten (Hausnummer 38/ Blick in Richtung Süden).....</b>	<b>23</b>
<b>Foto 3: Freifläche (innerstädtisches Feldgehölz/ Blick in Richtung Südost).....</b>	<b>24</b>
<b>Foto 3: Freifläche (innerstädtisches Feldgehölz/ Blick in Richtung Süden).....</b>	<b>24</b>
<b><u>Tabellenverzeichnis</u></b>	
<b>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 3. Quadrant .....</b>	<b>11</b>

## 1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Anlass für die Erstellung eines Bebauungsplans ist die Notwendigkeit zur Schaffung von Wohnraum. Die Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch nach Mietwohnungen, im Stadtgebiet von Ennigerloh ist nach wie vor vorhanden.

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mitte“ setzt für den nördlichen Bereich des Plangebietes ein „Allgemeines Wohngebiet“ fest. Für den südlichen Bereich des Plangebiets sind allerdings Flächen für den „Gemeinbedarf“ festgesetzt. Es ist notwendig den neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen im Park“ aufzustellen, um eine Bebauung mit Wohnhäusern auf der gesamten Fläche des Plangebiets durchführen zu können. Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

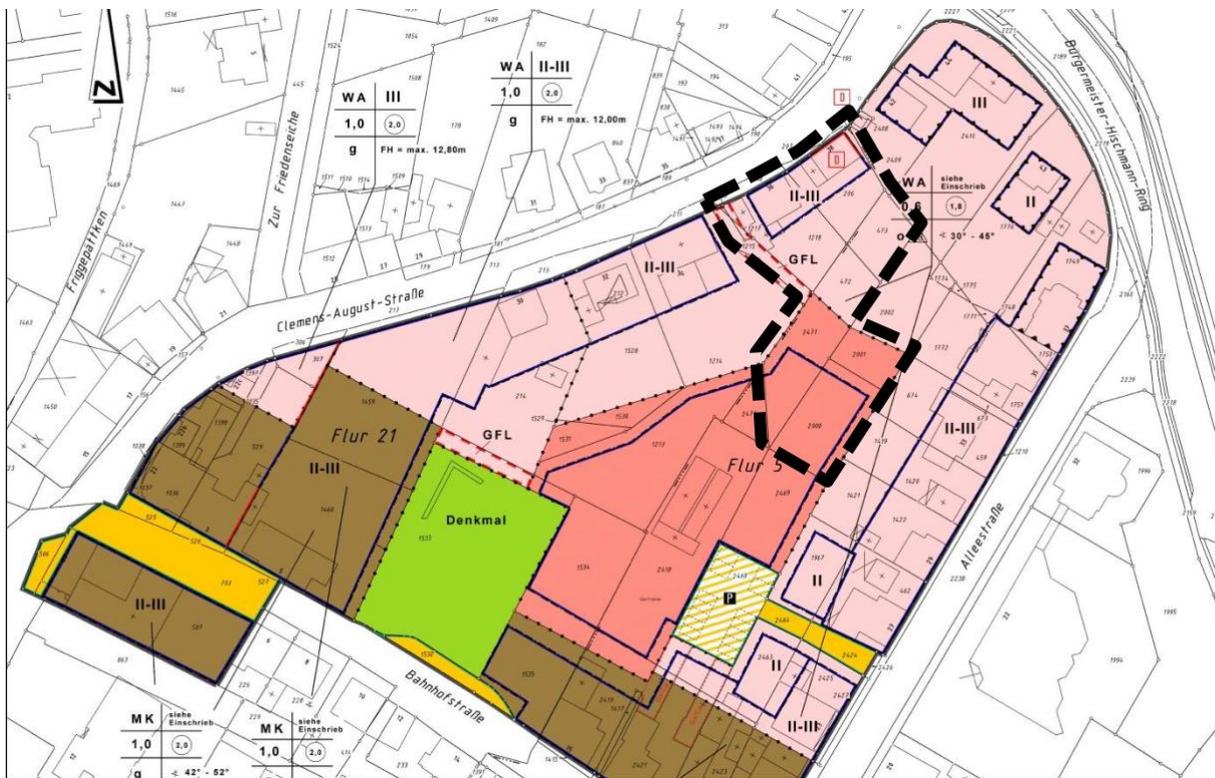


Abbildung 1: Derzeit rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 7.3 „Mitte“ (ohne Maßstab)

Der ca. 0,26 ha (2.627 m<sup>2</sup>) große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen im Park“ liegt in einem Wohngebiet und innerhalb der Gemarkung Ennigerloh. Er umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 473, 2553 und 2554 und in der Flur 21 die Flurstücke 206, 1567 und 1568.



**Abbildung 2: Luftbild (Geltungsbereich, ohne Maßstab)**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall u. U. durch einen Abriss oder die Bebauung realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Änderung überprüft werden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Prüfung und Beurteilung vor allem im Hinblick auf den erforderlichen Abriss der Bestandsgebäude sowie der vorhandenen Gehölzbestände.

**Vorhabenplanung:**



**Abbildung 3: Entwurf der planerischen Entwicklung**

Die Planung sieht die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit jeweils fünf bzw. acht Wohneinheiten vor. Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die geplante Wohnbebauung zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, da es sich bei der Fläche bislang planungsrechtlich um eine teilweise nicht überbaubare Fläche handelt.

**2 Planerische Vorgaben (FNP)**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh ist das Plangebiet größtenteils als Wohnbaufläche dargestellt. Der südliche Bereich innerhalb des Plangebietes ist als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

**3 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen**

Der größere nördliche Teil des Geltungsbereiches ist mit zwei Wohnhäusern bebaut. Das Gebäude Hausnummer 36 steht seit einigen Monaten leer. Es weist einige Lücken an bzw. zwischen den Dachpfannen und der Dachkante auf. Größere Öffnungen sind nicht vorhanden. Das Gebäude Hausnummer 38 ist zurzeit noch bewohnt. Auffällige Lücken in Dach oder Fassade sind nicht erkennbar. Beide Gebäude haben einen angrenzenden Ziergarten in dem einige junge sowie ältere Baumbestände vorhanden sind.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches besteht aus einem kleinen innerstädtischen Feldgehölz mit vorwiegend relativ jungen Bäumen, die einen maximalen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 25 – 30 cm aufweisen. Nennenswerte ökologisch wertvolle Strukturen wie Baumhöhlen oder Totholz sind nicht vorhanden. Durch den das Gebiet querenden öffentlichen Fußweg erhält dieser Bereich in gewisser Weise den Charakter einer Parkanlage.

Die Umgebung des Vorhabengebietes ist überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt. Südlich des Gebietes befindet sich ein Altenwohnheim.

## **4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I**

### **4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

#### **europäische Vogelarten:**

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

#### **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

#### **streng geschützte Arten**

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei

Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

#### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

#### **4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)**

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat): ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.*

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„.....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe

*und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.*

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

### **4.3 Datenrecherche**

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV
- Potentialanalyse

#### **4.3.1 Biotopkataster des LANUV**

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>).

#### **4.3.2 Landschaftsplan**

Der innerstädtische gelegene Planungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

### 4.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4114 (3. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gebäude, Gärten, Parkanlagen, Alleen, Kleingehölze, ...). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 14.03.2019).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der Anfrage werden **zwei Fledermausarten, 30 Vogelarten** sowie **eine Amphibienart** benannt.

#### Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 3. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystem des Landes [FIS] vom 14.03.2019) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

#### Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Art		Erh. in NRW (ATL)		Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-	k.N.	Na	Na	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	k.N.	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-		(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu		
Ardea cinerea	Graureiher	G	-	(FoRu)	Na	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	Na	

Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	G	-			(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	-	FoRu	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	k.N.		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)		
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	U	-	FoRu!		
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu!	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepe	G	-	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	unbek.	Pot. FoRu		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	k.N.		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na	FoRu!
Amphibien						
Triturus cristatus	Kammolch	G	-	(Ru)	(Ru)	

<b>Legende</b>	
<b>Angaben aus der LANUV - Abfrage</b>	
<b>Erh. =</b>	<b>Erhaltungszustand (in NRW):</b>
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
<b>S</b>	ungünstig/schlecht
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend
<b>G</b>	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
<b>Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet</b>	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen <b>und/oder</b> Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
B?	Brutverdacht
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
<b>Lebensstätten-Kategorien</b>	<b>Lebensstätten-Kategorien</b>
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

#### 4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Geltungsbereiches hier nicht erfüllt werden.

Nach der ersten Abfrage des FIS wurde der Planbereich am 16.02.2019 und am 12.03.2019 durch Begehungen überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen.

Bei der Begehung wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester geachtet. Dabei wurden auch die Dachböden der beiden Häuser begangen. Sie waren frei zugänglich und konnten vollständig untersucht werden. Der Dachboden des leer stehenden Hauses Nr. 36 war vollständig freigeräumt, der Dachboden von Haus Nummer 38 wird noch als Abstellfläche genutzt.

Als erstes konnte der im FIS benannte **Kammolch** bei der Potentialanalyse ausgeschlossen werden, da sich auf dem Grundstück kein geeignetes Gewässer befindet. Das einzige Gewässer im Gebiet – ein kleiner Gartenteich mit Fischbesatz – bietet der Art keinen geeigneten Lebensraum an. Weiterhin ist ein Vorkommen in einem derart isolierten städtischen Bereich nahezu völlig auszuschließen.

Das FIS benennt einige **Vogelarten**, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden finden können. Für Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke, Waldkauz sowie die Rauchschwalbe fehlen grundsätzlich geeignete Habitatqualitäten. Bei der Begehung der Dachböden gab es demnach keine Hinweise auf **Vogelarten**. Es bestehen zum einen keine erkennbaren geeigneten Öffnungen nach außen, durch die Vogelarten (z. B. Eulenvögel) in das Gebäude gelangen könnten und zum anderen ist eine solche Nutzung auf Dachböden von innerstädtischen Wohnhäusern ohnehin nicht zu erwarten.

Auch außen an den Gebäuden konnten keine Nester planungsrelevanter Vogelarten, wie z. B. der Mehlschwalbe nachgewiesen werden.

Die Gärten der beiden Gebäude weisen keine ökologisch relevanten Strukturen auf. Es sind zwar einzelner ältere Bäume vorhanden, jedoch sind keine Baumhöhlen zu erkennen. Des Weiteren ist aufgrund der starken anthropogenen Nutzung in dem Bereich ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nahezu auszuschließen, da die Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden. Dies gilt auch für die meisten derjenigen Arten, die für den Lebensraumtyp „Garten / Parkanlagen“ angegeben sind. Für den Girlitz kann ein mögliches

Vorkommen nicht 100%-ig ausgeschlossen werden, da die Art u.a. auch in Städten – und hier v.a. in Parkanlagen, ggf. auch in Gärten in Nadelbäumen brütet.

Im südlichen Teil des Planungsgebietes befindet sich ein innerstädtisches Feldgehölz / Parkanlage. Die relativ jungen Bäume weisen keinerlei ökologisch relevante Strukturen in Form von Baumhöhlen und/oder Totholz auf. Es waren keine größeren Nester oder Horste festzustellen. Mehrere dort vorzufindenden Nester lassen sich überwiegend Ringeltauben, ggf. auch weiteren Singvogelarten wie der Amsel zuordnen. Auch in diesem Bereich ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auszuschließen.

Im Hinblick auf die Gruppe der **Fledermäuse** ist festzustellen, dass das Gebäude Hausnummer 36 theoretische Einflugmöglichkeiten in Lücken zwischen den Dachpfannen und dem Übergang von Dach und Fassade aufweist. Somit kann der Dachboden des Gebäudes als potentielles Versteck für die Tiere dienen. Durch das Fehlen direkter oder indirekter Nachweise (z.B. Fraßplätze, Fledermauskot, etc.) konnte ein aktuelles Vorkommen sowie eine Nutzung in der Vergangenheit grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Winterquartier kann ist zusätzlich auszuschließen, da es aufgrund der eher schlechten Abdichtung des Daches zu zugig und vermutlich nicht frostfrei ist.

Die Begutachtung des bewohnten Gebäudes Hausnummer 38 lies ebenfalls keine Anzeichen auf Fledermausvorkommen erkennen, da weder Lücken in der Fassade noch dem Dach festzustellen waren. Der Dachboden ist gut abgedichtet und wird als Lagerfläche genutzt. Direkte oder indirekte Nachweise (z.B. Fledermauskot) waren nicht zu finden. Eine Ansammlung von Kotpellets auf dem Dachboden ließ sich an Hand der Konsistenz Hausmäusen zuordnen.

Die Gebäude wurden weiterhin von außen auf mögliche Verstecke von Fledermäusen hin intensiv überprüft. Dabei wurden auch die besonderen artspezifischen Ansprüche der potentiell vorkommenden Arten an geeignete Quartierstandorte (Spaltenverstecke an der Fassade, Dachpfannen, Überständen etc.) geachtet. Hier waren keine Versteckmöglichkeiten zu erkennen.

#### **4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung**

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Wohnen im Park – werden Planungen planerisch vorbereitet, die zu einem Abriss der Bestandsgebäude und zu einer weitgehenden Umgestaltung des südlichen Planbereichs führen. Wertvoller Gehölzbestand ist nicht betroffen. Das möglicherweise artenschutzrechtlich relevante Abrissvorhaben ist seitens des Auftraggebers für den Winter 2019 geplant. Dieser Zeitraum stellt insofern einen Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung dar.

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten innerhalb des Planbereiches keine Hinweise gefunden werden, dass planungsrelevante Vogelarten am oder im Gebäudekomplex oder in den Garten- und Freiflächen brüten. Es ergaben sich auch keine direkten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Wegen der grundsätzlich vorhandenen Quartierpotentiale (Gebäude Hausnummer 36) kann allerdings eine (temporäre) Nutzung als Sommerquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn bislang offensichtlich keine Nutzung erfolgte. Eine Nutzung als Winterquartier lässt sich dagegen ausschließen.

Im Bereich der Gärten und des kleinen Feldgehölzes / Parkanlage konnte ein Vorkommen des Gilritz nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Art präferiert zum einen allerdings innerstädtische Parkanlagen, zum anderen sind ähnlich strukturierte Gartenflächen in unmittelbarer Umgebung des Planbereiches zu finden. Insofern sind im Hinblick auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Bedingungen nach § 44 BNatSchG Absatz 5 erfüllt.

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, vor allem dem Tötungsverbot § 44 BNatSchG Absatz 5 und einer möglichen Tötung auch nicht planungsrelevanter Vogelarten, die in den Gärten bzw. dem Baumbestand brüten, werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen.

## 4.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### 4.6.1 Bauzeitenregelung

#### Fällarbeiten:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**30.09.bis 01.03.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Die Fällarbeiten sollten auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden.

#### Abriss / Rückbau:

Seitens des Vorhabensträgers ist ein Abriss im Winter 2019 vorgesehen. Insofern fällt er ohnehin in die Zeit der Winterruhe der Fledermäuse und insbesondere außerhalb des „kritischen Zeitraums“ der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Juni bis August). Der avisierte Zeitraum im Winter (**zwischen Ende Oktober und Ende März**) soll hier ergänzend zur Erklärung des Auftraggebers als Bauzeitenfenster festgeschrieben werden. Entkernungs- und Rückbaumaßnahmen in den Gebäuden können ganzjährig durchgeführt werden.

Durch die Rodung und den Abriss im Winterhalbjahr ist eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen.

#### **4.6.2 Ökologische Baubegleitung**

Für den Fall, dass oben genannte Bauzeitenfenster nicht eingehalten werden können, ist das Vorhaben durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und die Gebäude z. B. durch weitere Begehungen vor dem konkreten Abrissvorhaben auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen und ggf. weitere an das Vorhaben angepasste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu veranlassen.

#### **4.6.3 Schaffung von Ersatzquartieren (optionale Empfehlung)**

Im Umfeld des abzureißenden Gebäudes bestehen insgesamt weitere potentielle Quartiermöglichkeiten. Um langfristig die Quartiersituation für Fledermäuse zu erhalten und zu optimieren, wird empfohlen neue Quartiere zu schaffen, indem z.B. 2 – 4 (wartungsfreie) Fledermausquartiere (z. B. Schwegler 2FE oder ähnliche Produkte) an den Fassaden der geplanten Gebäude angebracht oder in die Fassaden eingebaut werden. Die Wahl der Standorte und der Quartiere sollte mit dem Verfasser des vorliegenden Gutachtens abgestimmt werden.

Ergänzend ist anzudenken, ob in den neu geplanten Gebäuden auch für andere Arten, wie z.B. die Mehlschwalbe künstliche Nisthilfen eingebaut werden können. Hierzu kann eine entsprechende Beratung des Vorhabensträgers durch den Verfasser des vorliegenden Gutachtens erfolgen.

Die hier genannten Maßnahmen sind als Empfehlungen für freiwillige Maßnahmen anzusehen und aus artenschutzrechtlicher nicht verpflichtend.

## 5 Fazit

Wie im vorangegangenen Text beschrieben, konnten innerhalb des Planbereiches keine Hinweise gefunden werden, dass planungsrelevante Vogelarten am oder im Gebäudekomplex oder in den Garten- und Freiflächen brüten. Es ergaben sich auch keine direkten Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Der Vorhabensträger plant den Rückbau grundsätzlich im Winter und somit außerhalb der kritischen Zeiten. Die von der Planung betroffenen Lebensräume sind auch im Umfeld zu finden, so dass im Hinblick auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Bedingungen nach § 44 BNatSchG Absatz 5 erfüllt sind.

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und einer möglichen Tötung planungsrelevanter sowie nicht planungsrelevanter Arten, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Dies sind:

- **Bauzeitenregelung**
- **Ökologische Baubegleitung**
- **Schaffung von Ersatzquartieren (optionale Empfehlung)**

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Tötung von planungsrelevanten Arten und somit auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. Dies minimiert auch die Beeinträchtigungen/Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten. Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt, allerdings gilt auch hier weiterhin das Tötungsverbot.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass unüberwindliche artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind spätestens im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren und bei der Durchführung der Vorhaben zu beachten.



Hamm, den 18.03.2019

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

## 6 Literatur

### **Rechtsgrundlagen**

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

### **Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:**

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

### **sonstiges**

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

## 7 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Gebäude Nr. 36 (Blick in Richtung Nordost)



Foto 2: Gebäude Nr. 36 (Dachüberstand)



**Foto 3: Dachboden Gebäude Nr. 36 (Einflugmöglichkeiten)**



**Foto 4: Garten (Hausnummer 36/ Blick in Richtung Süden)**



**Foto 5: Gebäude Nr. 38 (Blick in Richtung Norden)**



**Foto 6: Gebäude Nr. 38 (Dachüberstand)**



**Foto 7: Gebäude Nr. 38 (Dachboden, genutzt)**



**Foto 8: Garten, Zierteich (Hausnummer 38/ Blick in Richtung Süden)**



**Foto 9: Freifläche (innerstädtisches Feldgehölz/ Blick in Richtung Südost)**



**Foto 10: Freifläche (innerstädtisches Feldgehölz/ Blick in Richtung Süden)**